



**Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
KBEO 2023
für den Kindergarten und die Krabbelstube
der Gemeinde Rottenbach
geltend ab 01.09.2023**

1. Betrieb der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Rottenbach, 4681 Rottenbach 12 (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 56/2023 mit dem Sitz in Rottenbach Nr. 2.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung beginnt für alle Kinder, die bereits unseren Kindergarten im Vorjahr besucht haben, am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

Alle Neuanfänger/innen beginnen am darauffolgenden Tag (Dienstag).

Die Eingewöhnungszeit für die Kinder ist individuell von Kind zu Kind verschieden! Bitte planen Sie Begleitungszeit ein.

2.1. Ferienzeiten:

Der Beginn und das Ende der Haupt- und Osterferien werden jeweils am Beginn des Kindergartenjahres jedoch spätestens bis Ende Oktober bekannt gegeben.

Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. und enden am 06.01.

2.2. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstubengruppe

	von:	bis:
Montag	07:15 Uhr	12:30 Uhr
Dienstag	07:15 Uhr	12:30 Uhr
Mittwoch	07:15 Uhr	12:30 Uhr
Donnerstag	07:15 Uhr	12:30 Uhr
Freitag	07:15 Uhr	12:30 Uhr

b) Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

- 3.2 Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5 Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- Kindergarten: vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.
 - Krabbelstube: ab 1 ½ Jahren.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bis spätestens 31.03. des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Die Kindergartenleitung nimmt mit den Vorgemerkten Kontakt auf und informiert über das weitere Aufnahmeprozedere. Der Kindergartenbesuch hat, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder für mindestens drei Tage pro Woche zu erfolgen.

Der Besuch der Krabbelstube hat an mindestens 2 Tagen zu erfolgen. Jene Vormerkungen mit mehrtägigem Bedarf werden vorrangig behandelt.

- 4.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) Impfbescheinigung
 - c) Sozialversicherungsnummer des Kindes
 - d) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten (Vorlage beim Rechtsträger - Gemeinde).
 - e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren).

- 4.4. Der Besuch der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30.04. eines Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern und im Gebiet ihren Hauptwohnsitz haben.
- 4.9. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrages nach dem Oö. KBG durch die Hauptwohnsitzgemeinde voraus.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Rottenbach einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlichen zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. KBG bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 2. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

- 6.2. Kinder, die gem. § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gem. § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. **Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden in der Kernzeit regelmäßig besuchen (= 4 Stunden pro Tag).**
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen (= 25 Tage), an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Gemeinde Rottenbach und der Leitung der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.
- 7.2. Für die Monate Juni und Juli ist eine Abmeldung in der Krabbelstube nicht möglich.

8. Widerruf und Aufnahme in die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl (z.B. Info Lied- und Spruchgut, Elternbriefe, Entwicklungsgespräch).
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn des Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein bzw. führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Eltervertreters oder die Gründung eines Elternvereines zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind von den Eltern einzuhalten.
Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen unter Absprache mit der Kindergartenleitung möglich.
- 10.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 10.3. Die Eltern haben das Kindergartenpersonal von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche oder telefonische Entschuldigung ist vorzulegen. Bei vielen Fehltagen wird ein ärztliches Attest eingefordert.
- 10.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.5. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden sind, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.
- 10.6. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.

Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt. 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

- 10.7. Die Eltern leisten einen Material-/Regiebeitrag, übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen und für den Bustransport. Die jeweiligen Beiträge entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.
- 10.8. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen **unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. **Bevor das Kind die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine (fach-)ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist bzw. bei Lausbefall eine Bestätigung über Laus- und Nissenfreiheit.**
In der Kinderbetreuungseinrichtung dürfen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden (darunter fallen auch Salben, homöopathische Mittel, Bachblüten, Schüssler Salze etc. und auch Sonnencreme).
- 10.9. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind länger als 3 Tage verhindert die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.10. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 10.11. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen.
Dem Personal der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes (Erziehungsberechtigter übergibt Kind beim Gruppenraum persönlich an das Kindergartenpersonal).
Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Nach Übergabe ist die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung umgehend zu verlassen. Außerhalb der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
Bei Kindern, die mit dem Bus zur Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung kommen, beginnt die Aufsichtspflicht bei der Übergabe der Kinder durch die Begleitperson vom Bustransport an das Kindergartenpersonal und endet die Aufsichtspflicht mit der Übergabe der Kinder vom Kindergartenpersonal an die Begleitperson vom Bustransport.

- 10.12. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen oder es ist ein Vermerk im Aufnahmebogen. Wenn beides nicht der Fall ist, werden die Kinder nicht mitgegeben.
- 10.13. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen (nur volljährige Personen ab 18 Jahren). Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessenten erforderlich) berechtigt. Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 10.14. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.15. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen. Sollte weiterhin die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung in Rottenbach besucht werden, ist von der neuen Hauptwohnsitzgemeinde eine Bestätigung zur Übernahme des Gastbeitrages unaufgefordert vorzulegen.
- 10.16. Änderungen von Namen, Adressen, Telefonnummern und Bankverbindungen sind umgehend der Kindergartenleitung bekanntzugeben.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1 Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicherzustellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2.-5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. Die Pädagoginnen haben aus diesem Grund alle 4 Jahre einen Erste Hilfe Kurs zu besuchen.

12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

14. Beförderung von Kindergartenkindern

Bei Durchführung eines Transportes von Kindergartenkindern erfolgt dieser nach den Richtlinien des Amtes der Oö. Landesregierung (idgF.) für die Gewährung von Landesbeiträgen an die Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Zwecke des Kindergartenbesuches.

15. Sonstige Informationen

Für alle mitgebrachten Gegenstände oder Spielsachen wird seitens des Rechtsträgers und des Kindergarten- und Krabbelstubenpersonals keine Haftung übernommen.

Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung bzw. bei Ausgängen, verursachen.

Ihr Kind ist durch den Besuch der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ. Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern).

Bitte beachten Sie, dass die Zufahrtsstraße zum Kindergarten nur vom Busunternehmen genutzt werden darf. Die Durchfahrt muss jederzeit gewährleistet sein.

Für Eltern, die ihre Kinder persönlich in den Kindergarten bringen, stehen die öffentlichen Parkplätze zur Verfügung. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

16. Inkrafttreten

Die Neufassung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung 2023 (KBEO) tritt mit 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung vom 07.07.2022 ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Ing. Alois Stadlmayr, BEd eh.